

Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit

I.	Das Problem der Rechtmäßigkeit	1
II.	Der Begriff der Verfassung	1
III.	Die Garantie der Rechtmäßigkeit	2
IV.	Die Garantien der Verfassungsmäßigkeit.....	3
1.	Das Verfassungsgericht	3
2.	Der Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung	4
3.	Der Maßstab der verfassungsgerichtlichen Prüfung.....	4
4.	Das Ergebnis der verfassungsgerichtlichen Prüfung.....	5
5.	Das verfassungsgerichtliche Verfahren.....	5
V.	Die juristische und politische Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit	6

I. Das Problem der Rechtmäßigkeit

Staatsgerichtsbarkeit ist Verfassungsgerichtsbarkeit, d.h. eine gerichtliche Garantie der Verfassung, und als solche hat sie den Zweck, die Rechtmäßigkeit der Staatsfunktionen zu sichern. Staatsfunktionen haben Rechtscharakter. Es wird unterschieden zwischen Rechtsschöpfung und Rechtsanwendung. Die Rechtmäßigkeit der Rechtsanwendung als eine Übereinstimmung der Vollziehung mit dem Gesetz ist durchaus geläufig. Die Rechtmäßigkeit der Rechtsetzung als Übereinstimmung des Rechts mit dem Gesetz dagegen stößt auf theoretische Schwierigkeiten. Der traditionellen Anschauung folgend wird das Gesetz mit dem Recht identifiziert, so dass Rechtmäßigkeit mit Gesetzmäßigkeit gleichzustellen ist. Lediglich Rechtsprechung und Verwaltung stehen außerhalb des Rechts und sind Anwendungen desselben.

Kelsen geht dagegen von einem Stufenverhältnis der Rechtsakte aus. Gesetzgebung und Vollziehung sind kein Gegensatz, sondern stehen in einem Über-/Unterordnungsverhältnis. Bei näherer Betrachtung können beide Funktionen sowohl Rechtserzeugung als auch Rechtsanwendung darstellen. Die typische Stufenfolge beginnt bei der Verfassung und führt über das Gesetz, die Verordnung, das richterliche Urteil, den Verwaltungsakt bis zu den Akten der Vollstreckung auf die untere Ebene. Darüber steht die Völkerrechtsordnung über den staatlichen Rechtsordnungen. Jede Stufe ist sowohl Produktion einer niedrigeren Stufe als auch Reproduktion der höheren Stufe, d.h. sowohl Rechtsschöpfung als auch Rechtsanwendung. Ein Gesetz ist gegenüber der Verfassung Rechtsanwendung. Im Verhältnis zu einer Verordnung ist es Rechtsschöpfung. Die Frage der Rechtmäßigkeit ist nichts anderes als die Frage, ob die niedrigere Norm der höheren Norm entspricht. Dementsprechend ist auch das Gesetz an der Verfassung zu messen. Die Verfassung garantiert damit die Rechtmäßigkeit der unmittelbar unter der Verfassung stehenden Rechtsstufen. Das ist eine Garantie der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Dass die Garantie der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze lange Zeit bestritten wurde, ist auf den Einfluss der konstitutionellen Monarchie zurückzuführen. Dieser ging die absolute Monarchie voraus, in der der Wille des Monarchen Gesetz war. Die konstitutionelle Monarchie versucht in Anlehnung an diese Ursprünge, die Rolle der Volksvertretung zu verschleiern. Das Gesetz ist gültig, wenn es mit der Unterschrift des Monarchen versehen ist. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit stellt sich damit nicht. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen ist beschränkt auf die alleinige Kontrolle durch den Monarchen selbst.

II. Der Begriff der Verfassung

Die Frage nach der Garantie der Rechtmäßigkeit durch die Verfassung kann nur beantwortet werden, wenn der Begriff der Verfassung geklärt ist. Die muss vor dem Hintergrund des Stufenaufbaus der Rechtsordnung geschehen. Es gibt einen festen, stets unberührt gebliebenen Kern der Verfassung. Dieser ist gleichsam das Fundament eines Staates, seine Regelungen sind dauerhaft und fest. Dieser Kern enthält Regeln, die das Zustandekommen der Gesetze bestimmen. Sowohl Organe als auch das Verfahren der Gesetzgebung werden in diesen Vorschriften festgelegt. Dies ist der eigentliche, ursprüngliche und enge Begriff der Verfassung. Um dem Gedanken der Dauerhaftigkeit der Verfassung Rechnung zu tragen, ist zwischen Verfassungs- und Gesetzesform zu unterscheiden. Das Verfahren der Verfassungsgebung ist an erschwerende von dem Gesetzgebungsverfahren verschiedene Bedingungen geknüpft. Diese Formerfordernisse sind auf die hier dargestellte Verfassung im engeren Sinne beschränkt, so dass diese Verfassung im materiellen wie auch im formellen Sinne ist. Darüber hinaus bestimmen einige Normen der Verfassung den Inhalt von Gesetzen. Dies ist in erster Linie der Katalog der Grund- und Freiheitsrechte. Kelsen versteht diese Normen als Verfassung im weiteren Sinne. Die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen kann demnach auch aus deren Inhalt folgen.

Die in den Normen der Verfassung aufgestellten Grundsätze sind in den Gesetzen konkretisiert.

Verfassungsgarantien sind damit Mittel gegen verfassungswidrige Gesetze. Aber auch andere Konkretisierungen der Verfassung sind denkbar, so z.B. Verordnungen oder individuelle Rechtsakte. Letztere sind vor allem

Gegenstand der Regelungen über gewisse oberste Vollzugsorgane, das Staatsoberhaupt, Minister, oberste Gerichte usw. Hier trifft die Verfassung selbst Regelungen, ohne dass es einer Umsetzung durch ein Gesetz oder einer Verordnung bedarf. Die Verfassung erfasst daher drei Bestandteile: Normen über Organe und Verfahren der Gesetzgebung, Vorschriften über die Stellung der obersten Vollzugsorgane sowie Bestimmungen des prinzipiellen Verhältnisses der Untertanen zur Staatsgewalt. Damit können nicht nur generelle Normen, sondern auch individuelle Rechtsakte verfassungsunmittelbar sein. Folge kann aber auch die Ausdehnung der Verfassungsgarantien sein, wenn Normen aus politischen Gründen in Verfassungsform gekleidet werden, so z.B. wenn das Vereinsrecht als Verfassungsgesetz beschlossen würde. In einem solchen Fall würde jedoch der Begriff der Verfassung zu weit ausgedehnt. Die Verfassungsgerichtsbarkeit stünde hier in Konkurrenz zur Verwaltungsgerichtsbarkeit.

In den bisher besprochenen Fällen ging es allein um verfassungsunmittelbare Akte, die unmittelbar verfassungswidrig sein konnten. Davon zu unterscheiden sind verfassungsmittelbare Akte, die auch nur mittelbar verfassungswidrig sein können. So bedeutet die Gesetzmäßigkeit der Vollziehung von Gesetzen und Verordnungen mittelbar auch die Verfassungsmäßigkeit derselben und umgekehrt. Allerdings ist nicht immer eine strikte Trennung möglich. So mag die Befugnis, eine Verordnung zu erlassen, unmittelbar in der Verfassung verankert sein, der Inhalt einer solchen Verordnung dagegen kann durch Gesetze näher bestimmt sein. Fehlt es für einen Vollzugsakt an einer gesetzlichen Grundlage, so liegt darin ein Verstoß gegen die in der Verfassung verankerte Gesetzmäßigkeit und damit ist ein solcher Akt unmittelbar verfassungswidrig.

Auch Staatsverträge sind verfassungsunmittelbare Rechtserscheinungen. Die Verfassung selbst trifft Regelungen über Zustandekommen und Inhalt solcher Verträge. Sie sind damit ohne weiteres mit Gesetzen vergleichbar. Die Einordnung in den Stufenaufbau der Rechtsordnung bereitet jedoch einigen Probleme. Kelsen geht vom Primat der einzelstaatlichen Rechtsordnung aus. Ein Staatsvertrag ist danach eine Form der staatlichen Willensbildung, die durch die Verfassung bestimmt wird. Geht man dagegen von der Geltung des über der Verfassung stehenden Völkerrechts aus, dann hat dieser Vertrag Vorrang gegenüber materiellen Gesetzen einschließlich den Verfassungsgesetzen. Ein Staatsvertrag kann dann nicht durch Staatsgesetze seine Geltung verlieren, weil durch einseitigen Akt eines vertragsschließenden Teils dessen Geltung nicht beeinflusst werden kann. Steht ein Staatsvertrag zu einem Gesetz in Widerspruch, so verstößt dieses Gesetz gegen das Völkerrecht.

III. Die Garantie der Rechtmäßigkeit

Zum Schutz dieser soeben definierten Verfassung stehen präventive und repressive, persönliche und sachliche Garantien zur Verfügung. Eine Garantie präventiver Natur will schon von vorneherein das Entstehen rechtswidriger Akte verhindern, während repressive Garantien gegen den einmal gesetzten rechtswidrigen Akt reagieren, seine künftige Wiederholung verhindern, den verursachten Schaden gutmachen, den Akt beseitigen und eventuell durch einen rechtmäßigen ersetzen wollen. Eine präventive Garantie ist die Organisation der rechtsetzenden Behörde als Gericht, die in erster Linie durch die Unabhängigkeit des Organs von anderen Organen und Behörden zum Ausdruck kommt. Das rechtsetzende Organ ist allein an generelle Normen gebunden. Die Organisation als Gericht ist jedoch nicht nur eine präventive, sondern auch eine persönliche Garantie. Dazu gehören des Weiteren straf- oder disziplinarrechtliche, sowie die zivilrechtliche Verantwortung des Organs, das den rechtswidrigen Akt erlassen hat. Sachliche Garantien, die zugleich einen repressiven Charakter haben, sind Nichtigkeit und Vernichtbarkeit des rechtswidrigen Aktes. Dem nichtigen Akt fehlt jeder Rechtscharakter, ohne dass es eines anderen Rechtsaktes bedarf, um ihm seine Wirkung zu nehmen. Ist ein solcher anderer Rechtsakt nötig, liegt lediglich Vernichtbarkeit vor. Die Vernichtbarkeit kann in sachlicher, d.h. auf einen konkreten Fall, und in zeitlicher Hinsicht beschränkt sein. Die Behörde kann eine rechtswidrige Norm kassieren. In zeitlicher Hinsicht kann die Vernichtung auf die Zukunft beschränkt sein oder aber Rückwirkung haben. Die Rechtssicherheit gebietet in der Regel eine Beschränkung der Wirkung auf die Zukunft. Es ist

möglich, dass eine Norm erst nach Ablauf einer gewissen Frist unwirksam wird oder aber dass die Rückwirkung auf bestimmte Fälle beschränkt wird.

Die Kassation kann durch das Organ erfolgen, das den Akt erlassen hat, um die Autorität dieses Organs zu wahren und einen Verstoß gegen die Trennung der Gewalten zu verhindern. Denkbar ist, dass man für diese Fälle nur einen unverbindlichen Antrag auf Aufhebung von Seiten der Interessenten zulässt und die Aufhebung voll in das Ermessen der Behörde stellt. Oder aber es gibt ein Verfahren, das zur Aufhebung des rechtswidrigen Aktes durch seinen Urheber führen soll, aber der das Verfahren einleitende Antrag verpflichtet die Behörde nur zur Durchführung des Verfahrens, nicht aber dazu, es in bestimmter Weise zu beenden. Ähnlich wäre schließlich eine dritte Möglichkeit, nach der zur Entscheidung der Frage der Rechtmäßigkeit eine andere Behörde berufen wird, die Kassation des rechtswidrigen Aktes aber doch dem Organ vorbehalten bleibt, das den Akt gesetzt hat. Doch alle diese Möglichkeiten bieten keine hinreichende Verfassungsgarantie. Diese ist nur dann gewährleistet, wenn die Kassation des rechtswidrigen Aktes unmittelbar durch ein Organ zu erfolgen hat, das von demjenigen, das den rechtswidrigen Akt erlassen hat, völlig verschieden und unabhängig ist. Geht man von der herkömmlichen Einteilung der Staatsfunktionen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung aus, dann ist zu unterscheiden, ob die Kassation des Aktes innerhalb desselben Behördenapparates bleibt, also ob z.B. ein Verwaltungsakt oder ein gerichtliches Urteil wiederum nur durch einen Verwaltungsakt oder ein gerichtliches Urteil aufgehoben wird, oder ob die Kassationsbehörde einer anderen Organgruppe angehört. Die als „Instanzenzug“ bezeichnete Garantie der Rechtmäßigkeit von Staatsakten gehört zum ersten Typus, die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein Beispiel für den zweiten. Die Ersetzung des kassierten Aktes durch einen rechtmäßigen kann dagegen durch die Behörde selbst geschehen.

IV. Die Garantien der Verfassungsmäßigkeit

Die wirksamste Garantie der Verfassung ist die Vernichtung des verfassungswidrigen Aktes. Die staats- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des rechtsetzenden Organs, insbesondere die Ministerverantwortlichkeit ist zwar in einigen Verfassungen ebenfalls vorgesehen, lässt die Geltung eines Aktes jedoch unberührt.

1. Das Verfassungsgericht

Verfassungsgarantie kann nicht durch das Organ gewährleistet werden, das einen rechtswidrigen Akt erlassen hat. Denn das Parlament als rechtsetzendes Organ kann nicht verpflichtet werden, einen verfassungswidrigen Akt aufzuheben. Es ist freier Schöpfer des Rechts. Nur ein vom Gesetzgeber verschiedenes unabhängiges Organ kann berufen werden, die vom Gesetzgeber erlassenen Akte zu vernichten. Das ist die Institution des Verfassungsgerichts. Der Einwand, dadurch werde die Souveränität des Parlaments oder gar des Volkes untergraben, greift nicht. Genauso wie die Gesetzgebung über Gerichtsbarkeit und Verwaltung steht, steht die Verfassung über der Gesetzgebung. Die Forderung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung ist daher rechtstechnisch und rechtstheoretisch keine andere als die Forderung nach der Gesetzmäßigkeit von Rechtsprechung und Verwaltung. Auch der Einwand der Gewaltentrennung greift nicht durch. Denn das mit der Aufhebung der verfassungswidrigen Akte vertraute Organ übt eben gerade dadurch keine gerichtliche, sondern eine rechtsetzende Funktion aus. Dass eine rechtsetzende Tätigkeit von zwei Organen ausgeführt wird, steht nicht unbedingt im Widerspruch zur Trennung der Gewalten. Diese hat den Zweck der gegenseitigen Kontrolle und dient damit unmittelbar der Rechtmäßigkeit. Die Macht wird auf verschiedene Organe aufgeteilt, weshalb auch besser von Gewaltenteilung als von Gewaltentrennung zu sprechen ist. Die Aufhebung verfassungswidriger Akte durch ein unabhängiges Organ entspricht deshalb gerade diesem Gedanken der Kontrolle.

Für Zusammensetzung und Berufung des Organs gibt es keine Besonderheiten. Insofern ist es bloß Gericht und kein rechtsetzendes Organ, da nur „negative“ Entscheidungen getroffen werden. Die Zahl der Mitglieder darf nicht allzu groß sein. Ihre Wahl erfolgt durch das Parlament auf Vorschlag der Regierung. Um zu gewährleisten, dass juristische Fachmänner in dem Gericht vertreten sind, können den juristischen Fakultäten oder dem Gericht selbst ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Mitglieder des Parlaments oder der Regierung können nicht in das

Gericht gewählt werden. Da der Einfluss der Politik nicht auszuschließen ist, schlägt Kelsen eine kontrollierte Beteiligung der politischen Parteien bei der Bildung des Gerichts vor, etwa in der Weise, dass ein Teil der Stellen durch Wahl seitens des Parlaments besetzt werden und dass dabei die verhältnismäßige Stärke der Parteien Berücksichtigung findet.

2. *Der Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung*

Gegenstand der Prüfung durch das Verfassungsgericht sind Gesetze. Es können aber auch individuelle Normen oder sonstige Aktes des Parlaments mit Rechtscharakter sein. Gegenstand der Prüfung sind auch Akte, die mangels eines wesentlichen Erfordernisses objektiv keine Gesetze sind, und Akte, die nach der Verfassung als Gesetz hätten vorliegen müssen, dies nach ihrem subjektiven Sinn aber nicht sein wollen, sowie andere verfassungsunmittelbare Akte. Auch eine Durchführungsverordnung soll einer Prüfung durch das Verfassungsgericht unterliegen, auch wenn sie nicht verfassungsunmittelbar ist. Der Grund hierfür liegt in einer zweckmäßigen Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Gegenstand der Verfassungsgerichtsbarkeit sind generelle Rechtsakte, während der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Prüfung individueller Rechtsakte obliegt. Dies wird der Tatsache gerecht, dass zwischen einem Gesetz und einer Durchführungsverordnung eine innere Verwandtschaft besteht. Damit bestimmt sich der Umfang der Verfassungsgerichtsbarkeit anhand zweier Kriterien: Dem reinen Begriff der Verfassungsgarantie, demzufolge alle verfassungsunmittelbaren Akte vor das Verfassungsgericht zu bringen sind und dem Gegensatz von generellem und individuellem Akt, demzufolge neben den Gesetzen auch die Verordnungen der Kassation durch das Verfassungsgericht unterworfen sind. Solche Verordnungen sind jedoch allein solche generellen Normen, die ausschließlich von einer Behörde ausgehen, nicht also generelle Rechtsgeschäfte wie etwas ein Tarifvertrag. Vom Standpunkt des Primats der einzelstaatlichen Rechtsordnung sind auch Staatsverträge verfassungsunmittelbare Staatsakte. Der Staatsvertrag ist dem Gesetz gleichwertig und kann daher Gesetze ändern. Dies legt eine Überprüfung auch der Staatsverträge durch das Verfassungsgericht nahe. Durch die Verfassung wird das Organ bestimmt, das die Verträge abschließen soll. Deshalb ist es nur folgerichtig, wenn auch die Vollziehung gewährleistet wird. Die Kassation durch das Verfassungsgericht widerspricht auch nicht dem Grundsatz, dass Verträge nicht einseitig aufgehoben werden können. Dieser Grundsatz gilt nur für gültige Verträge. Allerdings können politische Gründe einer Kassation und dem damit einhergehenden Vertragsbruch entgegenstehen.

Insoweit auch individuelle Rechtsakte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts unterworfen sind, scheiden richterliche Akte aus, da bei diesen eine hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit besteht. Auch Rechtsakte von Verwaltungsbehörden unterliegen nicht dem Verfassungsgericht, sondern der Verwaltungsgerichtsbarkeit, um Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Dagegen kann jeder rechtsverbindliche Akt des Parlaments vom Verfassungsgericht überprüft werden, da solche Akte sonst jeder Kontrolle entbehren. Als weitere Zuständigkeitsbereiche des Verfassungsgerichts sieht Kelsen gewisse Akte des Staatsoberhauptes oder der Regierung, die Ministeranklage, Kompetenz-Konflikte und sonstige Funktionen zur Vermeidung der Errichtung von Spezialgerichten.

Der Prüfung durch das Verfassungsgericht unterliegen in erster Linie geltende Normen. Wird allerdings eine generelle Norm ohne jede Rückwirkung außer Kraft gesetzt, dann muss diese Norm auch nach der Aufhebung von den Behörden auf alle jene Tatbestände angewendet werden, die unter der Geltung der aufgehobenen Norm gesetzt wurden. In diesen Fällen kann auch eine bereits aufgehobene Norm der Prüfung des Verfassungsgerichts unterworfen werden. Außerdem muss die zu prüfende Norm jünger sein als die Verfassung. Andernfalls hebt die Verfassung ein ihr entgegenstehendes älteres Gesetz auf.

3. *Der Maßstab der verfassungsgerichtlichen Prüfung*

Prüfungsmaßstab sind jeweils die Normen der höheren Stufe. Die Prüfung bezieht sich dabei sowohl auf das Verfahren, in dem die Norm erlassen wurde, als auch auf den Inhalt der Norm. Auch völkerrechtliche Normen

gehören zum Maßstab, an dem die Norm zu prüfen ist, da auch der Staatsvertrag eine Form der staatlichen Willensbildung ist und als solche nicht durch ein einfaches Gesetz geändert werden darf. Verfassungsändernde Gesetze können nur vom Standpunkt des Primats des Völkerrechts verfassungswidrig sein. Die Kassation einfacher Gesetze wegen ihrer Völkerrechtswidrigkeit ist jedoch nur dann möglich, wenn das Völkerrecht durch die Verfassung als Bestandteil der staatlichen Rechtsordnung anerkannt ist. Nur in diesem Fall ist es der Wille der Verfassung, dass die Normen des Völkerrechts auch von der Gesetzgebung respektiert werden. Fehlt eine entsprechende Anerkennung, dann ist auch keine Prüfung möglich.

Die Anwendung überpositiven Rechts und allgemeiner Prinzipien oder Ideale der Verfassung („Gerechtigkeit“, „Freiheit“, „Billigkeit“ u.a.) ist ausgeschlossen.

4. Das Ergebnis der verfassungsgerichtlichen Prüfung

Eine wirksame Garantie der Verfassung kann nur erreicht werden, wenn der zur Prüfung gestellte Akt unmittelbar durch das Urteil des Verfassungsgerichts vernichtet werden kann. Das Urteil muss kassatorischen Charakter haben. Allerdings ist mit Rücksicht auf die tragende Bedeutung der Aufhebung eines Gesetzes in Erwägung zu ziehen, die Kassation aus formalen Gründen nur bei besonders gewichtigen Mängeln vorzunehmen. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der formalen Mängel ist dabei in das Ermessen des Gerichts gestellt. Im Interesse der Rechtssicherheit kann die Aufhebbarkeit von Rechtsakten an eine Frist von etwa drei bis fünf Jahren geknüpft werden.

Rechtsakte, die bereits ergangen sind, bleiben von der Aufhebung unberührt. Das Urteil entfaltet grundsätzlich keine Rückwirkung. Allerdings müssen Tatbestände, die noch unter Geltung der kassierten Norm entstanden sind, nicht nach dieser beurteilt werden. Insofern besteht eine beschränkte Rückwirkung. Frühere Gesetze leben durch die Aufhebung einer verfassungswidrigen Norm nicht wieder auf. Das kann jedoch zu einem rechtsleeren Raum führen. Das Gericht kann deshalb frühere Normen wieder zur Geltung verschaffen, indem es ausspricht, dass mit dem Wirksamwerden der Kassation eben jene generellen Normen wieder in Geltung treten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der kassierten Norm in Geltung waren. Ein entsprechender Ausspruch ist in das Ermessen des Gerichts gestellt. Bei Normen, die bereits aufgehoben sind, kann das Gericht aussprechen, dass das Gesetz verfassungswidrig war. Das Urteil bewirkt, dass nunmehr die Anwendung des für verfassungswidrig erklärten Gesetzes auch auf ältere Tatbestände ausgeschlossen wird. Die Kassation durch ein Urteil muss sich nicht notwendigerweise auf ein ganzes Gesetz beziehen, sondern kann sich auf einzelne Bestimmungen beschränken.

5. Das verfassungsgerichtliche Verfahren

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist in erster Linie die Frage von Bedeutung, in welcher Weise das Verfahren vor dem Verfassungsgericht eingeleitet werden kann. Denkbar wäre die Einleitung des Verfahrens durch jedermann (*actio popularis*). Allerdings könnte dies leicht zu mutwilligen Anfechtungen und einer Überlastung der Gerichte führen. Vorzugswürdig erscheint deshalb, den rechtsanwendenden Behörden das Recht und die Pflicht einzuräumen, bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Norm ihr Verfahren zu unterbrechen und beim Verfassungsgericht einen Antrag auf Prüfung und eventuelle Aufhebung dieser Norm zu stellen. Diese Befugnis kann auf höhere oder höchste Behörden, auf Minister oder Gerichte beschränkt werden. Das Urteil des Verfassungsgerichts hat dann insofern Rückwirkung, als die Behörde im Falle der Kassation das Gesetz nicht mehr anwenden muss. Zweckmäßig erscheint daneben auch die Anfechtungsmöglichkeit durch die Parteien selbst bei Vollziehung eines verfassungswidrigen Gesetzes. Die Bundesregierung kann ein Anfechtungsrecht gegen Akte der Länder haben. Es wäre sogar denkbar analog zum Staatsanwalt im Strafverfahren einen unabhängigen Anwalt der Verfassung (Verfassungsanwalt) beim Verfassungsgericht aufzustellen, der von Amts wegen das Verfahren zur Überprüfung von Akten einzuleiten hätte, die er für rechtswidrig erachtet. Um den Minoritätenschutz der parlamentarischen Demokratie zu gewährleisten, sollte auch einer Minorität im Parlament das Recht eingeräumt werden, verfassungswidrige Gesetze anzufechten. Schließlich ist auch noch daran zu

denken, dass das Gericht ein Verfahren von Amts wegen einleitet, wenn es eine Norm in irgendeinem Fall anzuwenden hat, allerdings Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Norm bestehen. Bei der Anfechtung individueller Rechtsakte kommt schließlich noch ein Anfechtungsrecht des Verletzten in Frage.

Für das Verfahren vor dem Verfassungsgericht gelten die Prinzipien der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit. Auf diese Weise wird dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen, das nur bei einer mündlichen Verhandlung in der Öffentlichkeit gewahrt werden kann. Als Prozessparteien sind dem Verfahren die Behörde oder die Privatpartei zuzuziehen. Letztere muss sich vor dem Gericht durch einen Anwalt vertreten lassen. Die Kassation des Rechtsaktes erfolgt durch das Urteil selbst. Genauso wie beim Inkrafttreten einer Norm muss auch deren Aufhebung kundgemacht werden. Dies erfolgt zweckmäßigerweise auf dieselbe Art, wie die Verkündung vor deren Inkrafttreten. Eine Verpflichtung zur Kundmachung unter genauer Bezeichnung der verpflichteten Behörde ist durch das Gericht auszusprechen. Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt erst nach dieser Kundmachung ein. Speziell bei Gesetzen soll das Verfassungsgericht auch in der Lage sein, die Wirksamkeit der Aufhebung erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nach der Kundmachung eintreten zu lassen, um dem Parlament Gelegenheit zu geben, ein neues Gesetz zu verabschieden, so dass ein rechtsleerer Raum vermieden wird.

V. Die juristische und politische Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit

Solange eine Verfassung der Garantie der Vernichtbarkeit verfassungswidriger Akte ermangelt, fehlt ihr auch der Charakter voller Rechtsverbindlichkeit. Bleiben verfassungswidrige Gesetze in Kraft, so ist die Verfassung nicht viel mehr als ein unverbindlicher Wunsch. Die Geltungskraft der Verfassung ist in einem solchen Fall geringer als die einfacher Gesetze, denn diese können ihnen entgegenstehende Akte vernichten. Rein objektiv lässt die Verfassung dann Gesetzgebung auf beinahe beliebige Weise zu, denn die Verfassungswidrigkeit ändert nichts an der Gültigkeit eines Gesetzes. Die Funktion eines Verfassungsgerichts dagegen erhöht die Geltungskraft der Verfassung.

In der demokratischen Republik hat die Verfassungsgerichtsbarkeit eine noch darüber hinaus gehende Bedeutung. Zu den Existenzvoraussetzungen gehören in einem solchen Staat Kontrolleinrichtungen. Indem die Verfassungsgerichtsbarkeit das verfassungsmäßige Zustandekommen und insbesondere auch die Verfassungsmäßigkeit des Inhalts der Gesetze sichert, leiste sie die Funktion eines wirksamen Schutzes der Minorität gegen Übergriffe der Majorität. Ihre größte Bedeutung aber erlangt die Verfassungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat. Durch sie wird die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliedstaaten geschützt. Der Grundsatz „Reichsrecht bricht Landesrecht“ ist kein geeignetes Mittel zur Kompetenzabgrenzung, da die Existenz der Gliedstaaten dadurch in das Belieben des Bundes gestellt wird. Die Abgrenzung kann allein durch das Verfassungsgericht nach der Gesamtverfassung erfolgen. Daneben sind auch Pflichtverletzungen von Bund und Gliedstaaten Gegenstand vor dem Verfassungsgericht.

Die Aufgaben, die sich dem Verfassungsgericht im Rahmen des Bundesstaates stellen, lassen besonders deutlich die Verwandtschaft zwischen der Verfassungsgerichtsbarkeit mit einer zwischenstaatlichen Gerichtsbarkeit hervortreten. Die Verfassungsgerichtsbarkeit gewährt innerhalb der Einzelstaaten eine Garantie des politischen Friedens.